

ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS MÄRZ 2025

Art 3, 7 und 8 GRC, Art 5, 6, 16 und 23 DSGVO

Die Berichtigung von Daten betreffend die Geschlechtsidentität darf nicht vom Nachweis einer Operation abhängig gemacht werden.

EuGH vom 13.3.2025, C-247/23 | *Deldits*

Im Jahr 2014 wurde der Klägerin, einer Person mit iranischer Staatsangehörigkeit, in Ungarn die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wobei sie sich auf ihre Transidentität berufen und psychiatrische und gynäkologische Atteste vorgelegt hatte. Nach diesen Attesten wurde diese Person zwar als Frau geboren, hatte jedoch eine männliche Geschlechtsidentität. Nach der Zuerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft auf dieser Grundlage wurde diese Person aber als Frau in das Flüchtlingsregister eingetragen, das von der ungarischen Ausländerbehörde geführt wird und die Identifikationsdaten, darunter das Geschlecht, der Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft in Ungarn zuerkannt worden ist, enthält.

Im Jahr 2022 stellte die Klägerin bei dieser Behörde auf der Grundlage derselben ärztlichen Atteste einen Antrag auf Berichtigung der Angabe ihres Geschlechts im Flüchtlingsregister. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, sie habe nicht nachgewiesen, dass sie sich einer geschlechtsangleichenden Operation unterzogen habe.

Dagegen erhob sie Klage. Das angerufene Gericht leitete ein Vorabentscheidungsverfahren ein:

Die Klägerin hat nach der DSGVO, insb nach dem darin verankerten Grundsatz der Richtigkeit, das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Diese Bestimmung konkretisiert somit das in Art 8 Abs 2 GRC verankerte Grundrecht, wonach jede Person das Recht hat, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken. Insoweit weist der EuGH darauf hin, dass die Richtigkeit und die Vollständigkeit dieser Daten im Hinblick auf den Zweck zu beurteilen sind, für den die Daten erhoben wurden. Dabei obliegt es dem ungarischen Gericht, die Richtigkeit der in Rede stehenden Angabe im Hinblick auf den Zweck, für den sie erhoben wurde, zu prüfen. Sollte die Erhebung dieser Angabe der Identifizierung der betroffenen Person dienen, dürfte sich diese Angabe wohl auf die von dieser Person gelebte Geschlechtsidentität beziehen und nicht auf die, die ihr bei der Geburt zugewiesen wurde.

Ein Mitgliedstaat kann das Recht auf Berichtigung nicht mit der Begründung verweigern, dass es in seinem nationalen Recht kein Verfahren zur rechtlichen Anerkennung von Transidentität

gebe. Denn das Unionsrecht lässt zwar die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Personenstands und der rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsidentität unberührt, diese Staaten müssen bei der Ausübung dieser Zuständigkeit jedoch das Unionsrecht, einschließlich der DSGVO im Licht der GRC, beachten. Die DSGVO ist daher dahin auszulegen, dass eine mit der Führung eines öffentlichen Registers betraute nationale Behörde verpflichtet ist, personenbezogene Daten betreffend die Geschlechtsidentität einer natürlichen Person zu berichtigen, wenn diese Daten nicht richtig im Sinne dieser Verordnung sind.

Eine natürliche Person kann für die Zwecke der Ausübung ihres Rechts auf Berichtigung verpflichtet sein, relevante und hinreichende Nachweise vorzulegen, die vernünftigerweise verlangt werden können, um die Unrichtigkeit dieser Daten festzustellen. Ein Mitgliedstaat darf die Ausübung des Rechts auf Berichtigung jedoch keinesfalls davon abhängig machen, dass eine geschlechtsangleichende Operation nachgewiesen wird. Ein solches Erfordernis beeinträchtigt nämlich insbesondere den Wesensgehalt des Rechts auf Unversehrtheit (Art 3 GRC) und des Rechts auf Achtung des Privatlebens (Art 7 GRC). Außerdem ist ein solches Erfordernis jedenfalls weder notwendig noch verhältnismäßig, um die Zuverlässigkeit und Kohärenz eines öffentlichen Registers wie des Flüchtlingsregisters zu gewährleisten, da ein ärztliches Attest, einschließlich einer vorherigen Psychodiagnostik, insoweit einen relevanten und hinreichenden Nachweis darstellen kann.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).

§ 17a MaklerG, Art 7 B-VG, Art 5 StGG

„Bestellerprinzip“ bei Wohnungsmietverträgen ist verfassungskonform.

VfGH 14.3.2025, G 168/2024

Seit 2023 hat für die Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags grundsätzlich jener Vertragspartner eine Provision zu zahlen, der als erster einen Immobilienmakler mit der Vermittlung beauftragt hat (§ 17a MaklerG). In der Praxis ist dies meistens der Vermieter. Vereinbarungen, die zum Nachteil des Wohnungssuchenden gegen diese Regelung verstoßen, sind unwirksam und strafbar.

§ 17a MaklerG verfolgt nach Ansicht des VfGH das legitime Ziel, insbesondere Mieter mit geringem oder mittlerem Einkommen finanziell zu entlasten und ihnen die angemessene Befriedigung ihres Wohnbedürfnisses zu ermöglichen, indem die Bestimmung Vereinbarungen, nach denen Mieter Provisionszahlungen für Vermittlungstätigkeiten, auf deren Zustandekommen und Modalitäten sie keinen Einfluss haben und denen sie auf Grund des angespannten Wohnungsmarktes kaum ausweichen können, für unzulässig erklärt. Insofern bezweckt die Bestimmung, die Auswirkungen der tatsächlichen Machtverhältnisse auf dem Wohnungsmarkt auf die Mieter abzufedern. Die Maßnahme des § 17a MaklerG ist zur Erreichung des Ziels auch geeignet.

Der Gesetzgeber hat mit der Regelung des § 17a MaklerG den ihm zukommenden weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum nicht überschritten. Die Bestimmung knüpft an die tatsächlichen Gegebenheiten am Immobilienmarkt an. In der Regel tritt der Vermieter – sofern er nicht selbst nach potentiellen Mietern sucht – mit einem Vermittlungsauftrag für ein

konkretes Mietobjekt an einen Immobilienmakler heran. Der Vermieter kann dadurch die Person des Immobilienmaklers aussuchen und mit diesem die Modalitäten des Vermittlungsvertrags vereinbaren. Vor Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung machte der Immobilienmakler in der Regel – sobald ein Mieter Interesse an dem konkreten Mietobjekt bekundete – die Vereinbarung eines Besichtigungstermins oder die Weitergabe von Informationen vom Abschluss eines Vermittlungsvertrags, der den Wohnungssuchenden für den Fall des Mietvertragsabschlusses zur Zahlung einer Provision verpflichtete, abhängig. Obwohl der Immobilienmakler somit meistens als Doppelmakler tätig wurde, mussten die Mieter auf Grund dahingehender Vereinbarungen in vielen Fällen für den Großteil der Vermittlungskosten oder für die gesamte Provision aufkommen. Auf angespannten Wohnungsmärkten können Mieter kaum Einfluss auf solche Vereinbarungen nehmen, weil sie befürchten müssen, dass der Mietvertrag mit einem anderen Wohnungssuchenden geschlossen wird, wenn sie der Provisionszahlung nicht zustimmen. Im Hinblick auf die fehlende faktische Einflussmöglichkeit des Wohnungssuchenden auf den Vermittlungsvertrag und das Interesse an der leistbaren Befriedigung seines Wohnbedürfnisses erscheint die Begünstigung des Wohnungssuchenden sachlich gerechtfertigt.

Hinzu kommt, dass dem Vermieter die Vermittlungstätigkeit des Immobilienmaklers in vielen Fällen ungleich mehr zugutekommt als dem Wohnungssuchenden. Dem Antragsteller ist zwar grundsätzlich beizupflichten, wenn er auf die Nützlichkeit der Vermittlungstätigkeit sowohl für den Vermieter als auch für den Wohnungssuchenden verweist, weil der Immobilienmakler im Fall der Doppeltätigkeit zur Interessenwahrung beider Parteien verpflichtet ist. Die Aufwandsparnis des Vermieters ist aber in vielen Fällen – nämlich, wenn der Wohnungssuchende erst bei Interesse an einem konkreten Mietobjekt an den vom Vermieter beauftragten Immobilienmakler herantritt – deutlich höher als jene des Wohnungssuchenden. Während der Vermieter im Wesentlichen seinen gesamten Aufwand (zB die Inserierung der Wohnung, den Kontakt mit Interessenten, die Abwicklung der Wohnungsbesichtigung) an den Immobilienmakler übertragen kann, macht es für den Wohnungssuchenden oft kaum einen Unterschied, ob ihm ein Immobilienmakler oder der Vermieter selbst gegenübersteht. Der Aufwand des Wohnungssuchenden (vor allem Suche von Mietangeboten auf diversen Plattformen, Kontaktaufnahme, Wohnungsbesichtigung) verringert sich durch die Vermittlungstätigkeit in solchen Konstellationen nicht. In Folge ist es auch sachlich gerechtfertigt, dass die Kosten von jener Person, die von der Vermittlungstätigkeit überwiegend profitiert, getragen werden. Der Umstand, dass § 17a MaklerG nicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Wohnungssuchenden abstellt, vermag an der Sachlichkeit der Bestimmung vor dem Hintergrund der Zulässigkeit von leicht handhabbaren Regelungen nichts zu ändern, zumal auch vermögende(re) Wohnungssuchende den Machtverhältnissen auf angespannten Wohnungsmärkten – wenn auch möglicherweise nicht in gleicher Weise – ausgesetzt sind. Der Gleichheitsgrundsatz ist daher nicht verletzt.

§ 17a Abs 5 MaklerG untersagt Vermietern die Vereinbarung bestimmter Leistungspflichten der Mieter im Zusammenhang mit den Vermittlungstätigkeiten und dem Vertragsabschluss. Für den Fall, dass ein Vermieter entgegen § 17a Abs 5 MaklerG eine Leistungspflicht des Wohnungsmieters vereinbart, ist diese Vereinbarung unwirksam. Dieser Eingriff in die Privatautonomie begegnet jedoch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken: Der Gesetzgeber verfügt nämlich bei der Gestaltung des Mietrechts über einen weiten Gestaltungsspielraum. Ziel der angefochtenen Bestimmung ist es – wie bereits ausgeführt –, Mieter finanziell zu entlasten, dadurch die Befriedigung ihres Wohnbedürfnisses zu ermöglichen und sie vor den

faktischen Machtverhältnissen am Markt zu schützen. Ein Verstoß gegen das Recht auf Unversehrtheit des Eigentums liegt sohin ebenfalls nicht vor.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).

Art 6 EMRK

Reduktion der Strafe wegen überlanger Verfahrensdauer im „Buwog“-Verfahren.

OGH 25. 3. 2025, 14 Os 61/23m

Der OGH erachtete die Verfahrensdauer von rund 15 Jahren als unverhältnismäßig lange und bejahte – anders als das Erstgericht – eine dadurch bewirkte Grundrechtsverletzung. Dieser Verstoß gegen Art 6 Abs 1 EMRK wurde nicht nur anerkannt, sondern – entsprechend der Judikatur des EGMR – auch durch eine spürbare und messbare Reduktion der an sich für angemessen erachteten Freiheitsstrafen (jeweils um etwa ein Drittel) ausgeglichen.

Der OGH betonte, dass es sich bei zur persönlichen Bereicherung begangener Untreue und Korruption durch ein Mitglied der Bundesregierung und dessen Vertraute mit einem Schaden in der Höhe von nahezu 10 Millionen Euro um schwere Straftaten mit schweren Folgen handle. Vor allem die exorbitant lange Verfahrensdauer, der bis zur Tatbegehung ordentliche Lebenswandel der Angeklagten und das mehr als 15 Jahre lange Zurückliegen der Taten samt seitherigem Wohlverhalten stehen aber der Verhängung von im obersten Bereich des zur Verfügung stehenden Strafrahmens gelegenen Strafen entgegen.